

Satzung der Allianz gegen eine Feste Fehmarnbeltquerung

§ 1 Ziel und Zweck der Allianz gegen eine FFHQ

- (1) Zweck der Allianz gegen eine feste Fehmarnbeltquerung ist es, die Realisierung des Projektes „Feste Fehmarnbeltquerung“ (im Folgenden FFHQ abgekürzt) zu verhindern.
- (2) Die Allianz gegen eine FFHQ betreibt dazu Öffentlichkeitsarbeit. Sie wird die Bevölkerung über die fehlende Rechtfertigung für das Projekt informieren. Sie wird die erheblichen infrastrukturellen Probleme, die ökologischen Folgen und ökonomischen Konsequenzen der FFHQ und ihrer Bahnanbindung sachlich aufzeigen.
- (3) Die Allianz gegen eine feste Fehmarnbeltquerung setzt sich bei Behörden, Institutionen, Verbänden und politischen Parteien für eine umfassende und objektive Neubewertung des Vorhabens „FFHQ“ ein.
- (4) Die Allianz gegen eine FFHQ will durch ihre Arbeit Neuverhandlungen der Vertragspartner des deutsch-dänischen Staatsvertrages, gemäß §22 des Staatsvertrages, erreichen. Ergebnis soll die Annullierung oder Aussetzung des Vorhabens „FFHQ“ sein.
- 5) Im Falle einer Realisierung des Projektes „Feste Fehmarnbeltquerung“ wird sich die Allianz gegen eine Feste Fehmarnbeltquerung für den Schutz der Natur und Umwelt und der betroffenen Anwohner vor den negativen Auswirkungen des Ausbaus der Schienenhinterlandanbindung einsetzen.

§ 2 Neutralität

Die Allianz gegen eine feste Fehmarnbeltquerung ist in ihrem Wirken unabhängig und frei von politischer und konfessioneller Einflussnahme.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Allianz gegen eine feste Fehmarnbeltquerung können Vereinigungen (Bürgerinitiativen, Vereine, Organisationen) werden, die sich für die Erreichung der in §1 festgelegten Ziele im Rahmen dieser Satzung einsetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss beantragt und mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Förderer der Allianz gegen eine FFHQ können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie bereit sind, deren Ziele zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Ziele eines Mitgliedes mit den in §1 aufgeführten Zielen nicht mehr übereinstimmen.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein/ihr Verhalten mit dem Zweck und den Zielen der Allianz gegen eine FFHQ nicht vereinbar oder geeignet ist und/oder dem Ansehen der Allianz gegen eine FFHQ in der Öffentlichkeit schadet.
- (3) Über den Ausschluss entscheiden die Delegierten der Mitglieder nach Anhörung der Betroffenen mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Ggf. ist diese Mehrheit per E-Mail oder in anderer druckbarer Form einzuholen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- 2) Benötigte Mittel (z.B. Finanzierung von Informationsmaterialien, Honorare für Berater, Gutachter und Referenten) werden im Bedarfsfalle von den Mitgliedern als Umlage aufgebracht. Dabei sind auf die finanziellen Möglichkeiten eines jeden Mitgliedes Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Allianz gegen eine FFHQ

(5) Alle Allianz-Ämter sind Ehrenämter.

§ 6 Organ der Allianz gegen eine FFBQ/Allianz-Rat

(1) Organ der Allianz gegen eine feste Fehmarnbeltquerung ist der Allianz-Rat.

(2) Im Allianz-Rat ist jede Mitgliedsvereinigung durch zwei stimmberechtigte Delegierte vertreten.

(3) Diese Delegierten wählen 4 PressesprecherInnen aus ihrer Mitte für jeweils ein Jahr, die nach Möglichkeit folgende Regionen vertreten sollten:

- für die Insel Fehmarn
- für den Kreisnorden
- für die Küstenorte im Kreissüden
- für den Kreissüden

(4) Für bestimmte Aufgaben gemäß §1 (2 - 4) werden besondere Delegierte/AnsprechpartnerInnen vom Allianz-Rat mit 2/3-Mehrheit gewählt.

§ 7 Sitzungen des Allianz-Rates

(1) Beschlüsse werden in Sitzungen oder bei Eilbedürftigkeit per Mail (Ausdruck zum Protokoll) gefasst.

(2) Die Sitzungen des Allianz-Rates werden abwechselnd von einem Delegierten jedes Mitglied geleitet.

(3) Für jede Sitzung wird vorher eine Tagesordnung an alle Mitglieder heraus gegeben. Diese Tagesordnung stellt der/die Delegierte auf, der/die die Sitzung leiten wird. Mitgliedsanträge zur Tagesordnung sind mindestens 1Woche vor Sitzungstermin schriftlich/per E-Mail einzureichen.

(4) Von jeder Sitzung des Allianz-Rates wird ein Ergebnis-Protokoll erstellt. Beschlussvorschläge sind wörtlich aufzunehmen. Protokollführer ist der 2. Delegierte des Mitglied, das die Sitzung leitet, bzw. dessen Vertreter. Das Protokoll ist als TOP 1 der folgenden Allianz-Sitzung zu beschließen.

(5) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied zwei Stimmen.

(6) Ein Delegierter kann seine Stimmen auf einen Vertreter übertragen.

(7) Sollte nur ein Delegierter eines Mitglied bei einer Abstimmung anwesend sein, hat dieser 2 Stimmen.

(8) Abstimmungen gelten mit einer 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder als beschlossen.

(9) Gegenstände, die zur Abstimmung gebracht werden sollen, müssen den Mitgliedern vorher und rechtzeitig schriftlich vorliegen. Im Rahmen der Vereins-, Bürgerinitiativ- und Organisationssitzungen ist im Vorfeld ein Meinungsbild herzustellen und den Delegierten ein Votum für die Abstimmung zu übertragen.

(10) An allen Sitzungen des Allianz-Rates können auch mehr Personen als die 2 Delegierten der Mitglieder teilnehmen und mitdiskutieren, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Grundsatzdiskussionen sollten jedoch innerhalb der Vereins-, Bürgerinitiativ- und Organisationssitzungen stattfinden.

§ 8 Auflösung der Allianz gegen eine FFBQ

Die Auflösung der Allianz gegen eine FFBQ ist durch Beschluss des Allianz-Rates mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

Erste gültige Fassung vom 15.02.2011/ Änderung vom 17.01.2012 und 14.02.2012